

Prüfungshandbuch

BFS – Altenpflege -

mit eingearbeiteten Änderungen der
BbS-VO Juni 2014,
die rückwirkend ab 01.08.2013 wirksam
wurden.

Vorwort zur Anpassung an die BbS-VO 2014

Die Änderungen der Verordnung über berufsbildende Schulen im Jahr 2014 machten eine Überarbeitung und Anpassung des Prüfungshandbuches erforderlich.

Die Struktur des Handbuches wurde grundsätzlich bei der Überarbeitung beibehalten. Die Neuregelungen u.a. in der Durchführung und Wiederholung der Abschlussprüfung sind eingearbeitet und auch die Veränderung in der Zeugnisdarstellung. Ergänzende Informationen, Tabellen, Vorlagen usw. sind diesem Handbuch als Anlagen beigelegt und auf S. 23 aufgelistet.

Für die Abschlussprüfung ist die Fassung der BbS-VO anzuwenden, die bei Beginn des Bildungsgangs galt.

Es ist weiterhin vorgesehen, das Handbuch wenn notwendig zu aktualisieren und Verbesserungshinweise aus der Praxis aufzunehmen.

Die jeweils neueste Version ist auf dem Niedersächsischen Bildungsserver (nibis) veröffentlicht: **<http://www.nibis.de/nibis.phtml?menid=2900>**

Zur Orientierung ist in der Kopfzeile das aktuelle Überarbeitungsdatum des Handbuches angegeben.

Wenn Sie Fehler finden, Ergänzungs- bzw. Verbesserungswünsche haben wenden Sie sich bitte [an die zuständigen Dezernenten/-innen oder Fachberater/-innen der Niedersächsischen Landesschulbehörde](#).

Prüfungshandbuch BFS – Altenpflege -

Inhaltsverzeichnis

1 Rahmenbedingungen	S. 4
- Niedersächsische BbS-VO / Bundesweite Regelungen	
- Hoheit der Prüfungskommission / Prüfungswesen	
- Prüfungsergebnisse	
2 Vorbereitung der Abschlussprüfung	S. 6
2.1 Zeitplan für die Abschlussprüfung Altenpflege	S. 6
2.2 Prüfungsbogen (Abbildung Excel-Formular)	S. 10
2.3 Nachweis der praktischen Ausbildung	S. 12
2.4 Beantragung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichn.	S. 12
3 Durchführung der Abschlussprüfung	S. 13
3.1 Qualitätsanforderungen an Prüfungsaufgaben	S. 13
3.2 Anforderungsbereiche / Erwartungshorizont	S. 13
3.3 Bewertungsmaßstäbe, Notenschlüssel	S. 13
3.4 Schriftliche Prüfung	S. 14
3.4.1 Grundsätze	S. 14
3.4.2 Empfehlungen zur Umsetzung	S. 15
3.5 Praktische Prüfung	S. 16
3.5.1 Grundsätze	S. 16
3.5.2 Empfehlungen zur Umsetzung	S. 17
3.6 Mündliche Prüfung	S. 18
3.6.1 Grundsätze	S. 18
3.6.2 Empfehlungen zur Umsetzung	S. 19
4 Abschluss	S. 20
4.1 Ermittlung der Endnoten	S. 20
4.2 Bestehen der Prüfung	S. 20
4.3 Erwerb des Erweiterten Sekundarabschluss I	S. 20
4.4 Wiederholung der Abschlussprüfung	S. 21
4.5 Abschlusszeugnis	S. 22
5 Übersicht über die Anlagen	S. 23

1 Rahmenbedingungen der Ausbildung an der BFS – Altenpflege -

Die **rechtlichen Rahmenbedingungen** für die niedersächsische Ausbildung in der Altenpflege basieren auf dem Altenpflegegesetzes vom 25.08.2003 (zuletzt geändert 2013), der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers vom 26.11.2002 (zuletzt geändert 2011) sowie die für nds. Schulen maßgeblichen BbS-VO (Fassung 06/2014) nebst den dazugehörigen Ergänzenden Bestimmungen.

Somit sind auf den ersten Blick verschiedene rechtliche Vorgaben für die Ausbildung zu beachten.

Das Prüfungswesen richtet sich nach der BbS-VO. Neben den feststehenden Regelungen zu Art und Umfang der Prüfungsteile und -verfahren lässt die BbS-VO den Prüfungsausschüssen einen Entscheidungsspielraum bei der Gewichtung der Leistungen der einzelnen Prüfungsteile, die für die Ermittlung der Gesamtnote erforderlich sind. **Einen entscheidenden Spielraum hat der Prüfungsausschuss bei der Entscheidung zur Wiederholung der Abschlussprüfung.**

Die Ausbildung dauert 3 Jahre. Unterbrechungen wegen Schwangerschaft bis zur Gesamtdauer von vierzehn Wochen, bei verkürzten Ausbildungen bis zu höchstens vier Wochen je Ausbildungsjahr, werden auf die Ausbildung angerechnet (§ 8,1 AltPflG). Auf Antrag kann die Ausbildung verlängert werden. Sie soll jedoch in der Regel einschließlich der Unterbrechungen den Zeitraum von fünf Jahren nicht überschreiten (§ 8,2 AltPflG).

Versäumnisse sind in allen Bereichen der Ausbildung entsprechend den sonst üblichen Regelungen zu behandeln. Bei der praktischen Ausbildung in der Altenpflege gibt es weiterhin die zeitliche Begrenzung als Vorgabe (§ 2,1 der Anlage 4 zu § 33 BbS-VO und Erster Abschnitt Nr. 6.2 (Studentafel) EB-Bbs). Für die jeweils nicht geregelten Bereiche müssen die Schulen spezifische Lösungen entwickeln und über die zuständigen Gremien beschließen.

Es erfolgt keine formelle Zulassung zur Abschlussprüfung. Zu beachten ist auf jeden Fall, dass das Ausbildungsverhältnis, unabhängig vom Zeitpunkt der Prüfung, erst mit dem Ablauf der vereinbarten dreijährigen Ausbildungszeit endet.

Die **praktische Prüfung** ist dem berufsbezogenen Lernbereich – Praxis – (§ 8,1 Nr. 1 der Anlage 4 zu § 33 BbS-VO) zugeordnet, wodurch dessen umfassende Bedeutung innerhalb der gesamten Ausbildung zusätzlich Rechnung getragen wird. Die Prüfungsaufgabe resultiert inhaltlich aus den Aufgabenbereichen einer Pflegefachkraft.

Die Schule entscheidet über die aus ihrer Sicht sinnvolle Gewichtung der Leistungen im Bildungsgang (BiN; früher Vornote) und der einzelnen Prüfungsteile. **In den Fächern können die einzelnen Leistungen als Dezimalzahl (eine Stelle hinter dem Komma) in die Berechnung der Endnote einfließen. Das Ergebnis dient dem Prüfungsausschuss als Entscheidungsbasis zur Festsetzung der (ganzahligen) Endnoten.**

Besonderheiten, wie die **Regelung zum erfolgreichen Abschluss** (§ 13, Abs.3 der Anlage 4 zu §33 BbS-VO), die sich ausschließlich nur auf die Prüfungsfächer bezieht, sind Bestandteil der BbS-VO und somit zwingend umzusetzen. (Hinweis: Diese Regelung weicht von der Versetzungsregelung in Klasse 1 und Klasse 2 ab!).

Eine Wiederholung von einzelnen Prüfungsteilen im Fall eines nicht erfolgreichen Abschlusses ist möglich (§14 der Anlage 4 zu §33 BbS-VO). Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss. Eine Protokollvorlage für die Entscheidungen bei Prüfungswiederholung findet sich im Anhang.

Die Prüfungsergebnisse und –entscheidungen sind zu dokumentieren. Als Hilfestellung für die Ermittlung der Endnoten in den Fächern und Lernbereichen kann die Excel-Datei „Prüfungsliste Altenpflege 2013 v3 (2015)“ herangezogen werden.

Die Excel-Datei kann vom Niedersächsischen Bildungsserver heruntergeladen werden.
<http://www.nibis.de/nibis.phtml?menid=2900> ??

2 Vorbereitung der Abschlussprüfung der BFS - Altenpflege -

2.1 Zeitplan für die Abschlussprüfung Altenpflege

Zeitpunkt / Prüfungsphase	Was ist zu tun?
<p>Beginn des 3. Ausbildungsjahres</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Festlegung der Prüfungstermine und Mitteilung an die Ausbildungseinrichtungen <ul style="list-style-type: none"> • Termine für die schriftlichen Prüfungen • Zeitraum für die praktische Prüfung • Termin der mündlichen Prüfungen • Evtl. Praxisanleiterbesprechung – Prüfungsmodalitäten →§ 8 BbS-VO <i>Für Schulen in freier Trägerschaft</i> Terminplan an NLSchB - Prüfungsvorsitz durch Schulleiter/-in benennen →§ 7,3 BbS-VO Zur praktischen Prüfung - Berufung von Praxisanleitern durch den Schulleiter zur Teilnahme an der praktischen Prüfung und Bewertung der Prüfungsleistung →§ 8,2 der Anlage 4 zu § 33 BbS-V,
	<p>➔ Beim Landessozialamt, Außenstelle Lüneburg die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung beantragen (s. Kap. 2.4)</p>
<p>ca. 6 Wochen vor der schriftlichen Prüfung</p> <p><u>4 Wochen</u> vor der schriftlichen Prüfung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Erstellen der Klausuraufgaben mit Erwartungshorizonte durch den jeweiligen Fachprüfer - Für jede Klausur sind 2 Vorschläge der Schulleiterin/dem Schulleiter zur Auswahl vorzulegen. Hilfsmittel, die der Prüfling benutzen darf, sind anzugeben. Die Vorschläge sind auf der Grundlage der Rahmenrichtlinien zu erstellen. →§ 10,3 BbS-VO Die Klausuraufgaben sind so zu bemessen, dass sie in drei Zeitstunden bearbeitet werden können. Die Aufgaben sind geheim zu halten. Klausuren sind zu erstellen in den Fächern: <ul style="list-style-type: none"> - „Theoretische Grundlagen und Pflegeplanung im Altenpflegerischen Handeln“ - „Personen- und situationsbezogene Pflege alter Menschen“ - aus dem Lernfeld „Lebenswelten und soziale Netzwerke alter Menschen beim Altenpflegerischen Handeln berücksichtigen“ des Faches „Unterstützung alter Menschen bei der Lebensgestaltung“ →§ 7 laufende Nr. 1 der Anlage 4 zu §33 BbS-VO

<p>Vor Beginn der Prüfungsphase</p>	<p>Die SuS erbringen den Nachweis der geleisteten praktischen Ausbildungsstunden, reichen einen Bericht über ihre Tätigkeit und die Bescheinigung der Einrichtung über die ordnungsgemäße Durchführung der praktischen Ausbildung ein.</p> <p>Vor Beginn der praktischen Prüfung ist zu prüfen, ob die Schülerin/der Schüler den Umfang an praktischer Ausbildung 2500 Stunden nachweisen kann, minus 6 Wochen (= 240 Stunden) Fehlzeiten.</p> <p>Empfehlung Die Lehrkräfte teilen den Schülern und Schülerinnen den Leistungsstand aufgrund der Leistungen im Bildungsgang mit.</p> <p>Prüfungsniederschriften Über die Abschlussprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in die die Ergebnisse aller für den Abschluss bedeutsamen Leistungen und Entscheidungen aufzunehmen ist. →§ 18 BbS-VO D.h.: Ein Prüfungsbogen ist zu erstellen und Protokollvorlagen zu den einzelnen Prüfungsteilen</p>
<p>Schriftliche Prüfung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Aufsichtsplan für die schriftliche Prüfung erstellen - Durchführung der drei schriftlichen Prüfungen zu je drei Zeitstunden - Prüfungsverlaufsprotokoll - Korrektur der schriftlichen Prüfungsarbeiten durch zwei Fachkollegen, die Note ist schriftlich zu begründen * → § 10, Abs.4 BbS-VO <p>* Hinweise auch im Protokoll der DB Nov. 2013</p> <ul style="list-style-type: none"> - Termin der Abgabe der korrigierten Klausuren festlegen
<p>Praktische Prüfung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Terminplan für die praktischen Prüfungen erstellen - Information an Fachprüfer, die ausbildenden Einrichtungen und die Prüflinge <p>Die praktische Prüfung wird zugeordnet dem Bereich: Berufsbezogener Lernbereich — Praxis - →§ 8, Abs. 1 lfd. Nr.1 der Anlage 4 zu § 33 BbS-VO</p> <p>Die prakt. Prüfung besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - aus der schriftlichen Ausarbeitung einer Pflegeplanung, - aus der Durchführung der Pflege einschließlich Beratung, Betreuung und Begleitung eines alten Menschen - und einer abschließenden Reflexion. <p>Ausgabe der praktischen Prüfungsaufgabe an die Prüflinge: - jeweils drei Werktage vor der Prüfung. (Samstag ist Werktag)</p>

	<p>Durchführung der praktischen Prüfungen: - pro Prüfling zwei Zeitstunden</p> <p>Prüfungsprotokoll anfertigen. → § 18 BbS-VO</p> <p>Bewertung: In der Berufsfachschule - Altenpflege – werden die Leistungen in der praktischen Prüfung von zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern abgenommen und beurteilt. ²Zu den Fachprüferinnen und Fachprüfern gehört mindestens eine Lehrkraft der Schule, die den Unterricht erteilt oder die Schülerinnen und Schüler in den Einrichtungen betreut hat. ³In den Fachrichtungen Altenpflege und Ergotherapie kann die Schulleiterin oder der Schulleiter eine geeignete Fachkraft, die in der jeweiligen Einrichtung der praktischen Ausbildung die Praxisanleitung sichergestellt hat, zur Fachprüferin oder zum Fachprüfer berufen. § 8,2 der Anlage 4 zu § 33 BbS-VO,</p>
<p>Mündliche Prüfung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Plan für die mündliche Prüfung erstellen: - Zeitplan für Vorsitzende, Fachprüfer und Protokollant - Zeitplan für Prüflinge <p>Die mündliche Prüfung muss sich mindestens auf Kenntnisse folgender Fächer/Lernfelder beziehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Personen- und situationsbezogene Pflege alter Menschen“, - dem Lernfeld „Institutionelle und rechtliche Rahmenbedingungen beim altenpflegerischen Handeln berücksichtigen“ aus dem Fach „Rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen altenpflegerischer Arbeit“ - „Altenpflege als Beruf ausüben“ (mit den in den RRL gekennzeichneten Inhalten)". → § 11 Abs. 1 der Anlage 4 zu § 33 BbS-VO, <p>Weitere mündliche Prüfungen sind aufgrund der Entscheidung der Prüfungskommission nur in Fächern der schriftlichen Prüfung möglich. → § 12,1 BbS-VO</p>
<p>Nach den Prüfungen</p>	<p>Es wird empfohlen, nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsteil (nach Abgabe der bewerteten Klausuren, nach allen praktischen Prüfungen, nach den mündlichen Prüfungen) den SuS das jeweilige Ergebnis mitzuteilen</p> <p>Prüfungsausschusssitzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erfassen aller Noten und Notenberechnung (s. Excel-Tab.) - Entscheidung über die Endnoten und den Abschluss - Bei nicht erfolgreichem Besuch Entscheidung über Dauer und Umfang der Wiederholung und der Prüfung - Zeugniserstellung - Entlassung - Ablage aller Prüfungsunterlagen zur Aufbewahrung für zehn Jahre

BFS Altenpflege - Abschlussprüfung

Zeitschiene – Prüfungsplan

Hinweis:

Die Abschlussprüfung findet am Ende des Bildungsganges statt.

Die Reihenfolge der Prüfungsteile ist nicht vorgeschrieben, darüber entscheidet die Schule bzw. der Prüfungsausschuss.

Zeitraster	Datum	Aufgabe
Beginn des 3. Ausbildungsjahres		- Prüfungszeitraum festlegen. - Schulleiter/-in benennt Praxisanleiter zur Mitwirkung (Teilnahme, Bewertung) bei der praktischen Prüfung
ca. 3 Monate vorher		Schüler/-innen beantragen Führungszeugnis zur Vorlage beim Landessozialamt, Außenstelle Lüneburg Beantragung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Altenpflegerin / Altenpfleger“

4 Wochen vorher		Festlegen der praktischen Aufgaben im Einvernehmen mit Schulleitung
Empfehlung: Vor Beginn der Prüfungen		Schüler/-innen bekommen den Leistungsstand im Lernbereich –Praxis- mitgeteilt
3 Werkzeuge vorher		Aufgabe den SuS bekannt geben
Ausgangsdatum für praktische Prüfung		Abgabe der Ausarbeitung durch SuS Praktische Prüfung (2 Zeitstunden)

4 Wochen vorher		Prüfungsvorschläge beim Schulleiter einreichen
Empfehlung: vor Beginn der Prüfungen		Lehrkräfte, in deren Fächern eine Prüfung stattfindet, teilen den SuS ihren Leistungsstand mit
Ausgangsdatum für schriftliche Prüfung.		Schriftliche Prüfung Klausur 1 (3 Zeitstunden)
		Schriftliche Prüfung Klausur 2 (3 Zeitstunden)
		Schriftliche Prüfung Klausur 3 (3 Zeitstunden)

Mündliche Prüfung		Mündliche Prüfungen aller Schüler/Innen
--------------------------	--	---

Nach den Prüfung		Abschlusskonferenz des Prüfungsausschusses
Entlassung		Zeugnisausgabe (die Zeugnisse enthalten das Datum der Zeugnisausgabe)

2.2 Prüfungsbogen

Der Prüfungsbogen muss die Schülerdaten (Personendaten, Schul- ggf. Berufsabschluss, ggf. Hinweis auf Genehmigung der NLSchB), die Bildungsgangnoten (Abk.“BiN“ in dem Prüfungsbogen der Excel-Tabelle) und die Ergebnisse der jeweiligen Prüfungsteile sowie die Endnoten der Fächer und Lernbereiche erfassen und die Entscheidung über den Abschluss enthalten.

(Abbild der Excel-Datei)

Gewichtungsfaktoren:		SP	0,4	Prüfungsbogen BFS - Altenpflege -				Schule:		Anzahl	KLASSE:		Ausbildungsbeginn:				
		PP	0,4	Name				0	Kurs		Datum						
		MP	0,3														
1	Name																
2	- Geburtstag																
3	- Geburtsort																
4	- Schulabschluss																
5																	
6	Berufs- über- greifend er Lern- bereich	DE	EN	PO	RE	Berufs- bezo- ger Lern- bereich	1	2	3	4	5	6	7	8	Praxis	Bemerkung:	
7		1,0	3,0	2,0	3,0		4,0	2,6	3,6	4,0	1,3	1,6	3,0	1,3			2,3
8		2,0	5,0				2,0										
9																	
10																	
11																	
12																	
13																	
14																	
15																	
16		2	1	3	2	3	3	3	4	4	2	2	3	1	2		
17		2,2					2,7	3,2	3,4	3,6	4,0	1,5	1,7	2,6	1,3	2,1	
18																	
19																	
20	Gerda Gut																
21	01.010.1998																
22	Hannover																
23	- HSKl. 10																
24																	
25	Berufs- über- greifend er Lern- bereich	DE	EN	PO	RE	Berufs- bezo- ger Lern- bereich	1	2	3	4	5	6	7	8	Praxis	Bemerkung:	
26		0,0	0,0	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0			0,0
27																	
28																	
29																	
30																	
31																	
32																	
33																	
34																	
35		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
36		0,0					0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0		
37																	
38																	
39																	
40																	
41																	

Die Excel-Datei „Prüfungsliste Altenpflege 2013 v3 (Verson 2015-11-10)“ berücksichtigt die Entscheidungsspielräume der Schulen.

Es sind die Entscheidungen der Schule zu der

- Verteilung der Unterrichtsstunden auf die Fächer z.B. im Berufsübergreifenden Lernbereich
- Umsetzung der Stunden des Optimalen Lernangebotes
- Gewichtung der Leistungen im Bildungsgang
- Gewichtung der schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfungsleistungen aufzunehmen.

Entsprechend dieser schulinternen Vorgaben errechnet sich nach der Eingabe der Noten (im Umfang von max. einer Nachkommastelle differenzieren) automatisch das Gesamtergebnis mit einer Stellen hinter dem Komma, das als Vorschlag für die Endnotenfindung in den Fächern dient, worüber der Prüfungsausschuss abschließend entscheidet.

Leistungen im schriftlichen und mündlichen Prüfungsteil, die inhaltlich auf ein Lernfeld begrenzt sind, werden in der Abschlussprüfung dem jeweiligen Fach zugeordnet.

In das Abschlusszeugnis werden die Noten der Fächer (ganze Zahlen) und die daraus resultierenden Noten für den jeweiligen Lernbereich übernommen.

2.3 Nachweis der praktischen Ausbildung

Die Schülerinnen und Schüler erbringen den Nachweis der geleisteten praktischen Ausbildungsstunden. Sie reichen einen Bericht über ihre Tätigkeit und die Bescheinigung der Einrichtung über die ordnungsgemäße Durchführung der praktischen Ausbildung ein. Die Schule erstellt dazu einen entsprechenden Vordruck.

2.4 Beantragung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung

Hinsichtlich der Beantragung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Altenpflegerin / Altenpfleger“ wird hier auf den Auszug des Schreibens des Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie - Außenstelle Lüneburg -an die Schulen verwiesen:

Zitat:

„Das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - Außenstelle Lüneburg - ist seit 01.01.2005 für die Aufsicht und Erteilung der sog. „Berufserlaubnisse“ in den anderen als ärztlichen Heilberufen zuständig.

Neben der namentlichen Anmeldung Ihrer Schüler in der Altenpflege bei der jetzt zuständigen Landesschulbehörde, sind die für die Erteilung der o. a. Erlaubnis notwendigen Unterlagen beim Landessozialamt einzureichen. Im Einzelnen sind das:

- ein Sammelantrag der Schülerinnen/Schüler (Namensliste mit Unterschriften)
- eine ärztliche Bescheinigung aus der hervorgeht, dass die Schülerin / der Schüler in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufes geeignet ist (die Bescheinigung muss den vorgenannten Wortlaut enthalten – s. Anlage).
- die vorbereiteten Erlaubnisurkunden

Darüber hinaus ist von den Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern

- ein Führungszeugnis der Beleg-Art “0E” (zur Vorlage bei einer Behörde) bei der Meldebehörde zu beantragen. Es ist zu richten an das

Landessozialamt Lüneburg
- 4 SL 3 -
Postfach 22 80
21312 Lüneburg

Verwendungszweck: Altenpflegeprüfung (Schule) am (Datum).

Mit dem Sammelbescheid über die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung werden Ihnen die Urkunden unterschrieben und gesiegelt zurückgegeben. Gleichzeitig wird die dann fällige Verwaltungsgebühr festgesetzt.

Die Gebühr von 53,- € pro Prüfling (Stand April 2012), bitte ich von den Prüflingen einzuziehen und den Gesamtbetrag an das Landessozialamt zu überweisen.

Somit wird es Ihnen möglich sein, die Urkunde bereits zusammen mit dem Abschlusszeugnis an die erfolgreichen Absolventen auszuhändigen.

Um den Vorgang hier abschließen zu können, teilen Sie uns bitte nach der Prüfung in geeigneter Weise (Kopie der Zeugnisse oder Prüfungsniederschriften) mit, wer die Prüfung bestanden bzw. nicht bestanden hat.“

Hinweis: Kontaktaufnahme per mail ist u.a.über die Homepage möglich:

<http://www.soziales.niedersachsen.de> >Soziales&Gesundheit > Gesundheit >nichtärztliche Heilberufe > Gesundheitfachberufe oder per Tel. 04131 / 153247

3 Durchführung der Prüfung

3.1 Qualitätsanforderungen

Berufliche Handlungskompetenz entwickelt sich in Stufen. Die Stufen bauen aufeinander auf und stellen jeweils höhere Anforderungen an das Leistungsvermögen. Das wird mit den folgenden drei Anforderungsebenen beschrieben:

- I. gelernt und wiedergegeben,
- II. verarbeitet und angewandt,
- III. in problemlösendes Denken, eigenes Handeln, Verhalten und eigene Werthaltungen integriert.

3.2 Anforderungsbereiche / Erwartungshorizont

Für alle Prüfungen sind die Aufgaben so zu stellen, dass Leistungen aus allen drei Lernerebenen gefordert werden. Folgende Gewichtung der Lernerebenen wird empfohlen:

Lernebene I	ca.	30%
Lernebene II	ca.	50%
Lernebene III	ca.	20%

Durch Operatoren in der Aufgabenformulierung werden die Anforderungsbereiche verdeutlicht. Weitere Erläuterungen hierzu finden sich im Protokoll der DB Altenpflege November 2013 sowie im [Anhang Anlage 8 „Anforderungsbereiche“](#).

Der Erwartungshorizont muss erkennbar auf der Lösungsskizze der mündlichen und schriftlichen Prüfungsaufgaben ausgewiesen und den einzelnen Lernerebenen zugeordnet sein (vgl. dazu auch die Aufgabenbeispiele im Anhang).

3.3 Bewertungsmaßstäbe, Notenschlüssel

Alle wesentlichen Entscheidungen, die eine Bedeutung für die Leistungsermittlung haben, sind von den zuständigen Konferenzen bzw. dem Prüfungsausschuss zu treffen (vgl. dazu auch die Anlage 1 "Entscheidungen der Konferenz" im Anhang).

Die Konferenz trifft die Entscheidung, ob die Leistungen im Bildungsgang (Bildungsgangnoten) und Prüfungsleistungen als ganze Zahl oder feiner differenziert in gebrochenen Zahlen erfasst werden. Aufgrund der Zusammenführung vieler Einzelwerte zur abschließenden Fachnote ergeben sich bei der Verwendung gebrochener Noten genauere Endergebnisse. Auf den Zeugnissen sind aber nur ganzzahlige Noten zulässig, die ausgeschrieben werden. Die Notendefinition findet sich im § 22 BbS-VO.

Die Konferenz trifft die Entscheidung über die Gewichtung der Bildungsgangnoten und der Ergebnisse in den drei Prüfungsbereichen. Die Empfehlung lautet: Bildungsgangnote 60 %, Prüfungsleistung 40% mit ggf. Differenzierung zwischen den schriftlichen bzw. praktischen Prüfungen und den mündlichen Prüfungen.

Aus Gründen der Vergleichbarkeit muss ein einheitlicher Notenschlüssel verwendet werden. Es wird die Anwendung des Schlüssels der IHK empfohlen (Anhang Anlage 9 „Notentabelle“)

3.4 Schriftliche Prüfung

3.4.1 Grundsätze

Prüfungsvorschläge	<p>Für jede Klausur sind zwei Aufgabenvorschläge dem Schulleiter zur Auswahl und Genehmigung 4 Wochen vorher vorzulegen.</p> <p>Hilfsmittel sind anzugeben → § 15,3 BbS-VO → § 10,3 BbS-VO</p>
Erwartungshorizont	Mit den Aufgaben sind die Erwartungshorizonte und Bewertungsmaßstäbe einzureichen (Vorgabe der Landesschulbehörde).
Bildungsgangnote	<p>Für jedes Fach der schriftlichen Prüfung sind die erbrachten Leistungen im Bildungsgang zu einer Bildungsgangnote zusammenzufassen. Dieser Leistungsstand sollte dem Prüfling vor der schriftlichen Prüfung mitgeteilt werden.</p> <p style="text-align: right;">→ § 23,4 BbS-VO</p>
Umfang	<p>Insgesamt 3 Klausurarbeiten aus folgenden Fächern:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur 1: „Theoretische Grundlagen und Pflegeplanung im Altenpflegerischen Handeln“ • Klausur 2: „Personen- und situationsbezogene Pflege alter Menschen“ „Das Fach „Personen- und situationsbezogene Pflege alter Menschen“ soll als Leitnote fungieren. Dies schließt jedoch nicht aus, dass Inhalte des Faches „Mitwirkung bei medizinischer Diagnostik und Therapie“ ebenfalls mit abgefragt werden, z. B. in Form einer Berücksichtigung bei Fallbeispielen. Diese Verfahrensweise ist aus fachlicher Sicht sogar erwünscht und soll eine Kompatibilität zum Bundesrecht herstellen.“ (MK Okt. 2014) • Klausur 3: „Unterstützung alter Menschen bei der Lebensgestaltung“ inhaltlich bezogen auf das Lernfeld „Lebenswelten und soziale Netzwerke alter Menschen beim Altenpflegerischen Handeln berücksichtigen“ → § 7 lfd Nr.1 der Anlage 4 zu § 33 BbS-VO
Dauer	Je drei Zeitstunden
Beurteilung	<p>Die schriftliche Arbeit wird von der Lehrkraft, die das Fach zuletzt unterrichtet hat und die Klausur gestellt hat und einer weiteren Fachlehrkraft beurteilt.</p> <p>Die Beurteilung ist schriftlich zu begründen.</p>
Prüfungsergebnis	Zuordnung zu dem entsprechenden Fach; vgl. Prüfungsbogen.

3.4.2 Empfehlungen zur Umsetzung

Aufgabenvorschläge

Die Prüfungsaufgaben sollten berufliche Handlungs- und/oder Problemsituationen thematisieren, die die berufliche Handlungskompetenz überprüfen. Anforderungen, die sich aus der DQR-Nivaustufe 4 ergeben, sind zu berücksichtigen.

Die Anforderungsbereiche sind zu beachten. Durch die Operatoren in der Aufgabenstellung wird dies deutlich.

Die Schule sollte einheitliche Vorlagen für das Deckblatt und die Aufgabenstellung vorhalten. (Beispiel Anlage 2 „Deckblatt für Aufgabenvorschläge“)

Am **Prüfungstag** müssen vorliegen:

- Prüfungsaufgaben
- Gekennzeichnetes Papier
- Aufsichtsplan
- Protokollbogen (s. Anlage3 "Aufsichtsprotokoll)
- Gesundheitserklärung
- Hinweis auf Täuschungsversuch (§ 16 BbS-VO)

3.5 Praktische Prüfung

3.5.1 Grundsätze

Leistungen im Bildungsgang (Bildungsgangnote)	<p>Die Bildungsgangnote ergibt sich aus den Leistungen im Bereich „Berufsbezogener Lernbereich –Praxis –“.</p> <p>Es wird empfohlen, den Leistungsstand den Schülern vor ihrer praktischen Prüfung mitzuteilen.</p>
Inhalt	<p>Eine Aufgabe aus den Fächern „Aufgaben und Konzepte in der Altenpflege“ sowie „Unterstützung alter Menschen bei der Lebensgestaltung“</p> <p>Die Prüfungsaufgabe besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der schriftlichen Ausarbeitung der Pflegeplanung, - der Durchführung der Pflege einschließlich Beratung, Betreuung und Begleitung eines alten Menschen und - einer abschließenden Reflexion <p style="text-align: right;">→ § 9 BbS-VO und § 8 Abs.1 lfd. Nr.1 der Anlage 4 zu § 33 BbS-VO</p>
Vorbereitungszeit	Drei Werktage
Dauer	2,0 Zeitstunden
<p>Beurteilung</p> <p>Prüfungsergebnis</p>	<p>Die Leistungen in der praktischen Prüfung werden von <u>zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern</u> abgenommen und beurteilt. Zu den Fachprüferinnen und Fachprüfern gehört mindestens eine Lehrkraft der Schule, die den Unterricht erteilt oder die Schülerinnen und Schüler in den Einrichtungen betreut hat. ³In den Fachrichtungen Altenpflege kann die Schulleiterin oder der Schulleiter eine geeignete Fachkraft, die in der jeweiligen Einrichtung der praktischen Ausbildung die Praxisanleitung sichergestellt hat, zur Fachprüferin oder zum Fachprüfer berufen.</p> <p style="text-align: right;">→§ 8 Abs.2 der Anlage 4 zu §33 BbS-VO</p> <p>Das Ergebnis der praktischen Prüfung ist den bisher erbrachten Leistungen im Berufsbezogenen Lernbereich – Praxis - zuzuordnen.</p> <p style="text-align: right;">→ § 8 Abs.1 lfd. Nr.1 der Anlage 4 zu §33 BbS-VO</p>

3.5.2 Empfehlungen zur Umsetzung

Bei der Festlegung der Bildungsgangnote und ihrer Gewichtung ist zu bedenken, dass erst im dritten Ausbildungsjahr und in der praktischen Prüfung die umfassende Handlungskompetenz einer Pflegefachkraft deutlich wird. In den ersten zwei Jahren der Ausbildung ist dies nicht der Fall und die Leistungsbeurteilungen in diesen Jahren sollten einen deutlich geringeren Einfluss haben.

Die Praxisanleitung schlägt der Lehrkraft vor der praktischen Prüfung zwei bis drei Bewohner **der Pflegestufe 3** (oder 2) vor. Bei Bewohnern mit einer diagnostizierten Demenz kann auch die Pflegestufe 1 vorliegen.

Das Einverständnis des Bewohners muss eingeholt werden. Ein Muster dazu findet sich in der Anlage 4 "Einverständniserklärung". Dem Prüfling werden die Bewohner zu diesem Zeitpunkt noch nicht benannt.

Für die praktischen Prüfungen der Klasse wird eine Übersicht erstellt (Muster Anlage 5 „Prüfungsplan für die Praktische Prüfung“).

Die Gewichtung der drei Prüfungsteile (Planung, Durchführung, Reflexion) wird den Schülern vor der Prüfung mitgeteilt.

Die ausgearbeitete Pflegeplanung muss vor der Prüfung den Prüfern vorliegen. Der Prüfling bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er die Ausarbeitung selbstständig angefertigt hat.

Vor der praktischen Prüfung unterschreibt der Prüfling Erklärungen zu:

- Gesundheitserklärung (Muster Anlage 7 „Erklärung der Schüler zur prakt. Prüfung“).
- Prüfungsabbruch (fakultativ, gleiche Anlage)

Über die Prüfung wird ein Protokoll geführt.

Die Prüfungsleistung geht zu $x\%$ in die Note des berufsbezogenen Lernbereiches – Praxis- ein. Die Gewichtung legt **das Bildungsgangsteam** fest.

Folgende Regelungen werden empfohlen:

- Bildungsgangnote: 60%, Ergebnis der praktischen Prüfung: 40% oder
- **Bildungsgangnote: 50%, Ergebnis der praktischen Prüfung: 50%**

➔ Themenvorschläge für die praktische Prüfung finden sich in der Anlage 10 „Aufgaben für die praktische Prüfung“

3.6 Mündliche Prüfung

3.6.1 Grundsätze

Prüfungsaufgaben	Für jede mündliche Prüfung sind Aufgaben zu erstellen. → § 11 der Anlage 4 zu § 33 BbS-VO
Bildungsgangnoten	Bildungsgangnoten für Fächer, die noch nicht geprüft wurden, werden vor der mündlichen Prüfung festgesetzt.
Inhalt Pflicht	In der Berufsfachschule - Altenpflege - ist eine mündliche Prüfung durchzuführen Diese erstreckt sich mindestens auf Kenntnisse in <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Fach „Personen- und situationsbezogene Pflege alter Menschen“, 2. dem Lernfeld „Institutionelle und rechtliche Rahmenbedingungen beim Altenpflegerischen Handeln berücksichtigen“ aus dem Fach „Rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen Altenpflegerischer Arbeit“ und 3. den Lernfeldern „Berufliches Selbstverständnis entwickeln“ und „Mit Krisen und schwierigen sozialen Situationen umgehen“ aus dem Fach „Altenpflege als Beruf“ Die Aufgaben werden von der Lehrkraft erstellt, die in dem prüfungsrelevanten Teil unterrichtet haben. →§ 11 der Anlage 4 zu § 33 BbS-VO
Weitere mündliche Prüfungen	Weitere mündliche Prüfungen kann der Prüfungsausschuss in den Fächern festsetzen, in denen eine Klausur geschrieben wurde und die mündliche Prüfung zur Klärung der Endnote in dem Fach erforderlich ist →§ 12,1 BbS-VO
Dauer	Nicht länger als 15 Minuten je Fach →§ 12,3 BbS-VO
Beurteilung	Die Fachlehrerin/der Fachlehrer macht einen Beurteilungsvorschlag. In der mündlichen Prüfung sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die an der Prüfung in dem jeweiligen Lernbereich ständig teilgenommen haben. (§ 7,5 BbS-VO) Es ist ein Protokoll anzufertigen. (§ 18 BbS-VO) Die Prüfungsnote wird dem jeweiligen Fach zugeordnet.
Prüfungsergebnis	Im Anschluss an die mündliche Prüfung wird dem Prüfling das Ergebnis bekannt gegeben.

3.6.2 Empfehlungen zur Umsetzung

Aufgaben

Die Aufgaben müssen den anwesenden Prüferinnen/Prüfern und der/dem Vorsitzenden mit dem Erwartungshorizont schriftlich bei der mündlichen Prüfung vorliegen. Der Erwartungshorizont ist zugleich Teil des Protokolls. Beispielsaufgaben für die mündlichen Prüfungen finden sich in der Anlage 12 „Aufgabenbeispiele für die mündliche Prüfung“.

Bei der mündlichen Prüfung sind anwesend:

- die Lehrkraft, die die Aufgabe erstellt hat und die mündliche Prüfung durchführt,
- eine zweite Lehrkraft, die das Protokoll führt,
- die / der Prüfungsvorsitzende

Ablauf der mündlichen Prüfung:

Es empfiehlt sich, Einzelprüfungen durchzuführen, deren Abfolge in einem übersichtlichen Plan (vgl. dazu das Muster auf der folgenden Seite) allen Beteiligten darzustellen ist.

Es ist Entscheidung der Schule, wie sie die Prüfung organisiert. Beispielsweise können alle drei Prüfbereiche nacheinander bei einem Schüler geprüft werden oder zwischen den einzelnen Prüfbereichen werden für den Schüler Pausen eingeplant.

Der Prüfling erhält die Aufgabe schriftlich und hat je Prüfbereich bis zu 15 Minuten Vorbereitungszeit.

Die Prüfung dauert je Fach 10 bis max. 15 Minuten. Die prüfende Lehrkraft legt die Note für die Leistung fest.

Die Aufgabenstellung und die Lösungsskizze des Schülers werden dem Protokoll beigelegt.

Zwei Beispiele zur Durchführung der mündlichen Prüfung finden sich in der Anlage 7 „Organisation der mündlichen Prüfung“

4 Abschluss

4.1 Ermittlung der Endnoten

Aus den Bildungsgangnoten und Prüfungsleistungen setzt der Prüfungsausschuss die Noten für die Fächer und Lernbereiche fest (§ 23,4 Bbs-VO).

Die zur Verfügung gestellte Excel-Datei erleichtert die Ermittlung der Endnoten.

4.2 Bestehen der Prüfung

! Die Abschlusssregelung erweitert die Vorgaben der Versetzungsregelung!

In der Berufsfachschule — Altenpflege — ist der Bildungsgang erfolgreich besucht, wenn die Leistungen in keinem Fach der Abschlussprüfung mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet worden sind.

→ § 13,3 der Anlage 4 zu § 33 BbS-VO

Hinweis: Die Fächer „Mitwirkung bei medizinischer Diagnostik und Therapie“, „Anleiten, Beraten und Kommunizieren“ und das „Optionale Lernangebot“ als eigenständiges Fach sind nicht Gegenstand in der Abschlussprüfung.

Weiterhin gilt auch § 23 „Abschlüsse“ der allgemeinen Vorschriften der BbS-VO

„Ein Bildungsgang ist erfolgreich besucht, wenn die in der Abschlussklasse erbrachten Leistungen in allen unterrichteten Lernbereichen jeweils mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet worden sind und in den den Lernbereichen zugeordneten einzelnen Fächern insgesamt entweder in nicht mehr als zwei Fällen die Note „mangelhaft“ oder höchstens in einem Fall die Note „ungenügend“ erreicht worden ist. ³Noten in Fächern des berufsübergreifenden Lernbereichs, die bereits in einem früheren Schuljahr abgeschlossen wurden, sind zu übernehmen und gelten als in der Abschlussklasse erbrachte Leistungen.“

→§ 23 BbS-VO

4.3 Erwerb des Erweiterten Sekundarabschlusses I

SuS, die den Erweiterten Sekundarabschluss I noch nicht erworben haben, bekommen ihn, wenn die die BFS Altenpflege erfolgreich besucht haben.

Der Erwerb ist an keine weitere Bedingung geknüpft.

Der Erwerb des Erweiterten Sekundarabschlusses I ist im Abschlusszeugnis zu bescheinigen.

4.4 Wiederholung der Abschlussprüfung

§14 (Auszug) der Anlage 4 zu §33 BbS-VO

(1) Wer die Berufsfachschule - Altenpflege - nicht erfolgreich besucht hat, kann die Abschlussprüfung insgesamt, die schriftliche, die mündliche oder die praktische Prüfung oder die Prüfung in einzelnen Prüfungsfächern einmal wiederholen.

(3) ¹Über die Wiederholung oder Teilwiederholung der Abschlussprüfung und den Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet auch, ob und in welchem Umfang vor der Wiederholungsprüfung eine weitere Ausbildung erforderlich ist.

³Der Prüfungsausschuss hat eine weitere Ausbildung vorzusehen, wenn die Leistungen

1. in mehr als zwei Fächern der schriftlichen Prüfung,
2. in der praktischen Prüfung,
3. in allen Fächern der mündlichen Prüfung

nicht mindestens mit der Note ‚ausreichend‘ bewertet wurden.

(4) ¹Die Wiederholung oder Teilwiederholung der Abschlussprüfung soll spätestens ein Jahr nach der letzten Prüfung abgeschlossen sein.

Über die Entscheidung zur Gesamt- oder Teilwiederholung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Entscheidungen des Prüfungsausschuss festgehalten sind. Eine Vorlage dazu (vorgestellt auf der DB im Herbst 2015) findet sich im Anhang.

Hat ein Schüler/eine Schülerin den Bildungsgang nicht erfolgreich besucht, wird ein **Zeugnis** über die Leistungen ausgestellt.

Es entfallen die folgenden Angaben:

- Herr / Frau hat die Berufsfachschule Altenpflege erfolgreich besucht
- Der Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet
- Frau /Herr hat den Erweiterten Sekundarabschluss I erworben
- Siegel
- Unterschrift Prüfungsvorsitzende/r

4.5 Abschlusszeugnis

Ein Muster ist auf der folgenden Seite dargestellt.

Berufsfachschule Altenpflege Abschlusszeugnis

Frau /Herr Name:

geboren am: in hat die

Klasse der Berufsfachschule - Altenpflege - im Schuljahr besucht.

Bewertung der Leistungen

Berufsübergreifender Lernbereich

mit den Fächern

Deutsch/Kommunikation

Fremdsprache/Kommunikation

Politik

Religion

.....
.....
.....
.....

Berufsbezogener Lernbereich - Theorie und schulische Praxis -

mit den Fächern

Theoretische Grundlagen und Pflegeplanung im
altenpflegerischen Handeln

Personen- und situationsbezogene Pflege alter Menschen

Mitwirkung bei medizinischer Diagnostik und Therapie

Anleiten, Beraten und Kommunizieren

Unterstützung alter Menschen bei der Lebensgestaltung

Rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen
altenpflegerischer Arbeit

Altenpflege als Beruf

Optionale Lernangebote „XY“
oder Vertiefung in den Fächern -

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Berufsbezogener Lernbereich – Praxis -

**Frau / Herr hat die Berufsfachschule Altenpflege mit
der Abschlussprüfung erfolgreich abgeschlossen.**

Der Abschluss Altenpflege ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen
dem Niveau 4 zugeordnet.

*Ggf (sofern noch nicht vorhanden): Frau/Herr hat den **Erweiterten
Sekundarabschluss I** erworben.*

Bemerkungen: Der Religionsunterricht wurde als *(zutreffendes ergänzen)* erteilt.

Ort/Datum

Siegel

Klassenlehrer/-in

Schulleiter/-in

Prüfungsvorsitzende/r

Noten: 1 = sehr gut,

5 Übersicht über die Anlagen

Die u.a. Anlagen stellen ergänzende Informationen und Hilfsmittel dar.

Nummer / Titel der Anlage	Seite im Anhang
1. Entscheidungen der Konferenz	24
2. Deckblatt für die Aufgabenvorschläge der Schriftlichen Prüfungen	25
3. Aufsichtsprotokoll - schriftliche Prüfung -	26
4. Einverständniserklärung Bewohner/-in	27
5. Prüfungsplan für die praktische Prüfung	28
6. Erklärung der Schüler zur praktischen Prüfung	29
7. Beispiele zur Durchführung der mündlichen Prüfung	30
8. Anforderungsbereiche	34
9. Notentabelle (IHK)	36
10. Aufgaben für die praktische Prüfung	37
11. Protokollvorlage über Entscheidungen zur Wiederholung der Abschlussprüfung	39

„Anlage 1**Entscheidungen der Konferenz / des Prüfungsausschusses****Notenschlüssel**

z.B.	%-Anteil	Note
	100 % - 92 %	1
	91 % - 81 %	2
	80 % - 67 %	3
	66 % - 50 %	4
	49 % - 30 %	5
	29 % - 0 %	6

Gewichtung der Bildungsgangnote und Prüfungsleistungen

Über die Gewichtung der Bildungsgangnote und der jeweiligen Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Je nach Bedeutung der vermittelten Kompetenzen können unterschiedliche %-Anteile festgelegt werden, z.B. Lernbereich Praxis: Bildungsgangnote 40%, die Praktische Prüfungsleistung 60%, während sonst die Bildungsgangnote überwiegt (s. auch Seite 16).

Bildungsgangnote (Vornote): % (Fächer:%, Lernbereich Praxis:%)

Praktische Prüfungsleistung: %

Schriftliche Prüfungsleistung: %

Mündliche Prüfungsleistung: %

Praktische Prüfung

→ Gewichtung der Prüfungsteile

- Pflegeplanung%
- Durchführung%
- Reflexion%

→ Abgabe der Pflegeplanung (Ausarbeitung)

Die ausgearbeitete Pflegeplanung wird den Prüfernvor der praktischen Prüfung vorgelegt.

Anlage 2

Deckblatt für die Aufgabenvorschläge der schriftlichen Prüfungen

Prüfungsfach	Datum

Fachprüfer/in	

Prüfungsklasse	

Hilfsmittel

Folgende besondere Hilfsmittel sollen benutzt werden

Vorschlag A

Vorschlag B

Genehmigungsvermerk

Fachprüfer/in

Die Geheimhaltung der Vorschläge ist gewährleistet

Datum	Unterschrift Fachprüfer/in
-------	----------------------------

Auswahlentscheidung

gewählt:

Vorschlag A

Vorschlag B

geeignet

nach Änderung geeignet

nicht geeignet

Datum	Unterschrift Schulleitung
-------	---------------------------

Anlage 4**Einverständniserklärung Bewohner/-in****Einverständniserklärung**

Name der Bewohnerin/des Bewohners _____

Name der Einrichtung _____

Name des Prüflings _____

Ich erkläre durch meine Unterschrift mein Einverständnis, dass oben genannter Prüfling der Berufsfachschule Altenpflege „NN“ während einer Betreuung- / Pflegehandlung an meiner Person praktisch geprüft wird.

Mir ist bekannt, dass bei der Prüfung zwei (mir möglicherweise fremde) Prüfer anwesend sein werden.

Ebenfalls ist mir bekannt, dass der Prüfling vor der Prüfung eine Beschreibung meines Pflegebedarfs und meiner Krankheiten in Stichworten erhält.

Auch wurde ich darüber informiert, dass bei gefährlicher Pflege durch den Prüfling die Prüfung unverzüglich durch den Fachprüfer abgebrochen wird.

Ich kann die Einverständniserklärung jederzeit zurücknehmen.

Ich stehe nicht unter rechtlicher Betreuung

Ich stehe unter rechtlicher Betreuung.

Name des Betreuers _____

Ort, Datum _____

ggf. Unterschrift des Betreuers _____

Unterschrift _____

Hinweis:

*Bitte diese Erklärung mit der Bewohnerbeschreibung an die Schule zurücksenden.
Diese Erklärung wird den Prüfungsunterlagen beigelegt.*

Anlage 5

Prüfungsplan für die praktische Prüfung

Kopf der Schule

Datum der praktischen Prüfung	Name des Prüflings	Einrichtung	Name der Fachprüferin/ des Fachprüfers

Anlage 6

Erklärung der Schüler zur praktischen Prüfung

Kopf der Schule

Name der Schülerin/des Schülers _____

Tag der praktischen Prüfung _____

Erklärung

Ich fühle mich gesundheitlich in der Lage, die praktische Prüfung zu absolvieren.

Mir ist Folgendes bekannt:

Wenn ich während der Prüfung einen Bewohner gefährde, wird die Prüfung durch den Fachprüfer abgebrochen und ich habe die praktische Prüfung nicht bestanden.

Ich darf in besonderen Situationen während der praktischen Prüfung einen Mitarbeiter der Einrichtung um Hilfe bitten. Die Fachprüfer dürfen mir keine Hilfe leisten.

Ich habe die Erklärung gelesen und verstanden.

Ort/Datum

Unterschrift des Prüflings

Anlage 7

Gestaltung der mündlichen Prüfung

Beispiel 1 Prüfung der 3 Bereiche mit einer umfassenden Situationsbeschreibung

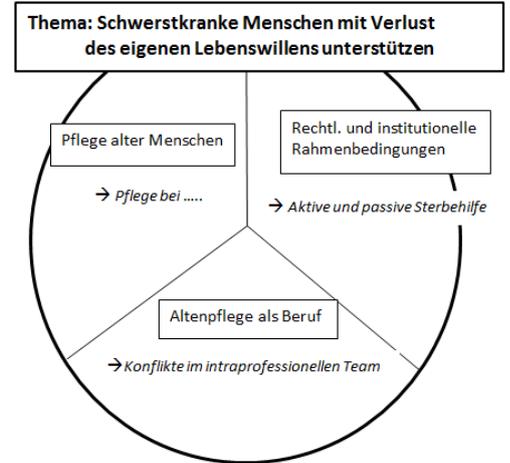
Beschreibung:

Die Schüler/innen erhalten eine umfassende Situationsbeschreibung mit Aufgabenstellung zu den drei Fächern.

Die Vorbereitungszeit liegt zwischen 30 bis 40 Minuten.

Im Prüfungsgespräch geht der Schüler/die Schülerin nacheinander auf alle drei Bereiche ein.

Dies erfolgt vor einer Prüfungskommission oder die Schüler/innen wechseln die Räume, wenn mehrere Schüler/innen gleichzeitig geprüft werden sollen.



Prüfungsplan

Eine Kommission

Schüler	Vorbereitungszeit	Prüfung				
A. Fall 1	08:00 – 08:30	Prüfungszeit	„Pflege“ LK	„Recht“ LK.....	„Apfl. Beruf“ LK ...	Protokoll
B. Fall 1	08:45 – 09:15	08:30 – 09:15	Schüler A Prüfungsgespräch und Bewertung			
C. Fall 2	09:30 – 10:00	09:15 – 10:00	Schüler B Prüfungsgespräch und Bewertung			
D. Fall 2	10:15 -10:45	10:00 –10:45	Schüler C Prüfungsgespräch und Bewertung			
M. Fall 3	11:00 -11:30	10:45 –11:30	Schüler D Prüfungsgespräch und Bewertung			
	usw.					

Drei Prüfer teams + 3 Prüfungsräume, die nah beieinanderliegen

Schülergruppe	Vorbereitungszeit	Prüfung				
Fall 1 Schüler A. B. C.	08:00 – 08:30	Prüfungszeit	Aufsicht Flur	Raum 1 „Pflege“ LK + Prot.	Raum 2 Recht“ LK + Prot.	Raum 3 „Apfl. Beruf“ K + Prot.
Fall 1 D. E. M.	08:45 – 09:15	08:30 – 09:15	Wechsel jeweils nach 15 Min	Schüler A Schüler B Schüler C	B C A	C A B
Fall 2 Schüler	09:30 -10:00	09:15 - 10:00	Wechsel jeweils nach 15 Min	Schüler D Schüler E Schüler M	E M D	M D E
				Prüfungsgespräche und Bewertung		

Beispiel für eine umfassende Situationsbeschreibung mit Aufgabenstellung in den drei mündlichen Prüfungsbereichen

Das Beispiel wurde von der BFS Altenpflege am Bildungszentrum St. Hildegard, Osnabrück, zur Verfügung gestellt.

Situationsbeschreibung für die mündliche Prüfung

Frau Bernd zog nach einem Krankenhausaufenthalt vor einem halben Jahr bei Ihnen in der Einrichtung ein. Seit mehreren Jahren wurde sie bereits zu Hause von ihrer sehr engagierten Tochter unterstützt und gepflegt. Die Tochter konnte die Versorgung zu Haus nicht mehr gewährleisten.

Als Diagnosen sind u. a. eine Herzinsuffizienz, Hypertonie, Z. n. Herzinfarkt (2013) und eine Demenz vom Alzheimerstyp bekannt.

Kurze Strecken von etwa 10 Meter kann Frau Bernd mit Hilfe einer Pflegekraft und ihrem Rollator zu Fuß bewältigen. Für längere Wege benutzt sie einen Rollstuhl. Oft neigt sie zu depressiver Verstimmtheit, denn schon bei geringer körperlicher Aktivität klagt sie über das Gefühl nicht genug Luft zu bekommen. Häufig vermeidet sie jegliche Anstrengung, auch weil ihre Beine stark angeschwollen sind. Frau Bernd passt mit ihren Füßen kaum noch in die neuen Schuhe hinein, die ihr ihre Tochter zum Einzug ins Heim gekauft hat. Oftmals hat sie dann auch bläulich verfärbte Lippen.

Seit dem letzten Krankenhausaufenthalt vor 14 Tagen hat Frau Bernd 6 Kilogramm zugenommen, obwohl sie immer nur sehr wenig Appetit hat. Dafür trinkt sie leidenschaftlich gerne Früchtetee. In den letzten drei Tagen hat die Bezugspflegekraft Sofia eine Tagesmenge von 3 Litern ermittelt.

Die Anzahl der Toilettengänge sind tagsüber dafür aber im normalen Bereich. Die Nachtschicht hatte aber bereits berichtet, dass sie die lafunssichere Frau Bernd schon mehrmals alleine auf dem Weg zur Toilette auf dem Flur angetroffen hat. Da sich die Toilette von Frau Bernd auf dem Flur befindet, findet sie den Weg selten alleine.

Heute Morgen berichtete die Nachtwache, dass Frau Bernd in der letzten Nacht wieder die Toilette nicht gefunden hat. Dieses Mal urinierte sie in einen Papierkorb und hatte auch Stuhlgang. Frau Bernd verpackte wohl ihren Stuhlgang in ein Papiertuch und hielt es der Nachtwache entgegen.

Eine Pflegeperson verlässt bloss den Raum. Als diese wieder ins Dienstzimmer kommt, sagt eine Kollegin ihr, dass man mit Ekel umgehen können muss.

Frau Bernd war in der Vergangenheit mehrfach im Krankenhaus, immer wegen der gleichen Sache.

Da Sie seit geraumer Zeit für die Aufgabe einer Überleitungsfachkraft zuständig sind, erkennen Sie, dass die Schnittstelle Altenheim/Krankenhaus offensichtlich Probleme aufweist.

Demnächst haben Sie ein Gespräch mit der Pflegedienstleitung ihres Hauses und möchten das Problem anhand der Fallsituation von Frau Bernd verdeutlichen.

Fach „Personen- und situationsbezogene Pflege alter Menschen“ Prüferin: (10 Min.)

1. Definieren Sie Herzinsuffizienz und erläutern Sie hierzu die Formen von Herzinsuffizienz.
2. Welche Form der Herzinsuffizienz ist bei Frau Bernd zu erkennen? Legen Sie auch ein Stadium der Herzinsuffizienz anhand der New York Heart Association- Kriterien fest.
3. Erläutern Sie die Entstehung von 3 Symptomen der Herzinsuffizienz, die Sie bei Frau Bernd finden können.
4. Erarbeiten Sie anhand der Situationsbeschreibung zu diesen 3 Symptomen je 2 passende Pflegemaßnahmen. Begründen Sie Ihre Entscheidung.

Fach „Institutionelle und rechtliche Rahmenbedingungen“ Prüferin: (10 Min.)

1. Benennen Sie die Aufgabengebiete, die eine Überleitungsfachkraft in einer Altenpflegeeinrichtung hat.
2. Zeigen Sie anhand von Frau Bernds und weiteren Beispielen die mögliche Problematik zur Schnittstelle Altenheim/Krankenhaus auf!
3. Die PDL erteilt Ihnen den Auftrag, die Implementierung des Expertenstandards Entlassungsmanagement nochmals zu prüfen und Defizite in der Umsetzung zu beheben. Wie gehen Sie vor?

Fach „Altenpflege als Beruf“ Prüfer: (10 Min.)

1. Definieren Sie den Begriff Ekel und erläutern Sie den Zusammenhang zwischen Ekel bzw. Ekelemotion und Nähe in der Pflege.
2. Beschreiben Sie 4 direkte und 4 indirekte mögliche Reaktionen bei Ekel.
3. Reflektieren Sie die Ursachen für die Tabuisierung dieses Themas in der Pflege.
4. Erläutern Sie allgemein 4 Aspekte, die ein gutes Ekelmanagement auszeichnet. Daraus ableitend geben Sie dem Pflegeteam aus der Situationsbeschreibung vier konkrete Hinweise für ein gutes Ekelmanagement und begründen Sie Ihre Auswahl.

Durchführung der mündlichen Prüfung

Beispiel 2 Einzelprüfung der Fächer / Lernfelder

Beschreibung: Jeder Schüler wird anhand einer kurzen Aufgaben-/Problemstellung zu einem Fach/Lernfeld geprüft. Nach einer Pause erfolgt dann die zweite und dritte mündliche Prüfung.

Prüfungsplan

Zeitschiene	Vorbereitung	Prüfung Raum 1	Prüfung Raum 2	Prüfung Raum 3
		Menschen personenbezogen pflegen	Institutionelle und rechtliche Rahmenbedingungen	Berufl. Selbstverständnis, schwierige Situationen
	Aufsicht	<i>Prüferin Protokollant</i>	<i>Prüferin Protokollant</i>	<i>Prüfer Protokollantin</i>
		Vorsitzende		
z.B 08:00 - 08:15	Andreas (Lernf1) Bettina (Lernf. 2) Claudia (Lernf. 3)			
08:15 - 08:30	<i>Dagmar, Egon Fred</i>	Andreas	Bettina	Claudia
08:30 - 08:45	<i>Gerda, Heidi Inge</i>	<i>Dagmar</i>	<i>Egon</i>	<i>Fred</i>
08:45 - 09:00	<i>Karin, Ludger Maria</i>	<i>Gerda</i>	<i>Heidi</i>	<i>Inge</i>
09:00 - 09:15	<i>Nina, Oskar Petra</i>	<i>Karin</i>	<i>Ludger</i>	<i>Maria</i>
09:15 - 09:30			
09:30 - 09:45			
09:45 - 10:00	Andreas (Lernf. 2) Bettina (Lernf. 3) Claudia (Lernf. 1)			
10:00 Uhr - 10:15	<i>Dagmar Egon Fred</i>	Claudia	Andreas	Bettina
10:15 - 10:30	<i>Pause</i>	<i>Fred</i>	<i>Dagmar</i>	<i>Egon</i>
	<i>Gerda Heidi Inge</i>	<i>Pause</i>		
	<i>Inge</i>	<i>Gerda</i>	<i>Heidi</i>

gleiche Aufgabenstellung möglich

Anlage 8**Anforderungsbereiche**

Diese Erläuterungen zu den Anforderungsbereichen sind dem Qualitätshandbuch Sozialpädagogik der NLSchB, RA Osnabrück, entnommen. Es handelt sich dabei um einen Auszug aus den EPA für die Abiturprüfung in Niedersachsen (Unterrichtsfach Pädagogik/ Psychologie im Fachgymnasium Gesundheit und Soziales, Schwerpunkt Sozialpädagogik). Die Beschreibungen gelten grundsätzlich auch für die Prüfungen in der Altenpflege.

Anforderungsbereich I (Reproduktion)

Der Anforderungsbereich I umfasst die Wiedergabe von Sachverhalten aus einem abgegrenzten Gebiet im gelernten Zusammenhang sowie die Beschreibung, Darstellung und Anwendung gelernter und geübter Arbeitstechniken in einem begrenzten Gebiet und in einem wiederholenden Zusammenhang.

Dazu kann zum Beispiel gehören:

- Wiedergeben von im Unterricht erörterten Problem- bzw. Fragestellungen
- Zusammenhängen und Prozessen darstellen (Daten, Fakten, Begriffe, Ergebnis)
- Anwenden der Fachsprache (Formulierungen, Theorien, Argumente)
- Wiedergabe von Sachverhalten und Problemstellungen aus vorgegebenem Material

Anzuwendende Operatoren in der Aufgabenstellung:

Definieren, herausstellen, erarbeiten, darlegen, zusammenfassen,

Anforderungsbereich II (Reorganisation und Transfer)

Der Anforderungsbereich II umfasst selbstständiges Erklären, Ordnen und Verarbeiten mehrerer bekannter Sachverhalte unter vorgegebenen Gesichtspunkten in einer zusammenhängenden Darstellung, selbstständiges Übertragen des Gelernten auf vergleichbare neue Situationen. Dabei kann es entweder um veränderte Fragestellungen oder um veränderte Sachverhalte oder um abgewandelte Verfahrensweisen gehen.

Dazu kann zum Beispiel gehören:

- Sichten, sachgerechtes Ordnen und Auswerten von Daten aus vorgegebenem Material
- Strukturiertes Darstellen von komplexen fachbezogenen Aufgabenstellungen
- Analysieren und Interpretieren von Problemstellungen
- Pädagogische und psychologische Theorien oder/und Sachverhalte vergleichend darstellen.
- Skizzieren von Arbeitsschritten, die zur Lösung von Problemstellungen erforderlich sind.
- Begründung des zur Bearbeitung der Aufgabe gewählten Lösungsweges.
- Anwenden von aus dem Unterricht bekannten Lösungsstrategien auf komplexe Problem- und Fragestellungen.
- Auswählen, Anwenden und Begründen geübter Methoden auf eine vorgegebene Problemstellung (z. B. strukturierende Methoden wie Mind-Maps, Diagramme und Prozessmodelle)

Anzuwendende Operatoren in der Aufgabenstellung:

Kennzeichnen, erklären, erläutern, vergleichen, verdeutlichen, ordnen, auswerten, analysieren,

Anforderungsbereich III (problemlösendes Denken)

Der Anforderungsbereich III umfasst planmäßiges Verarbeiten komplexer Gegebenheiten mit dem Ziel zu selbstständigen Gestaltungen bzw. Deutungen, Folgerungen, Begründungen und Wertungen zu gelangen. Dabei werden eigenständig angemessene Lösungsverfahren zur Bewältigung von Aufgaben ausgewählt und der jeweiligen Problemstellung angepasst.

Dazu kann zum Beispiel gehören:

- Selbstständiges Auswählen und Anwenden von Verfahren, die zur Lösung fachlicher Problem- bzw. Aufgabenstellungen oder zur Erstellung eines Handlungsplanes erforderlich sind.
- Beurteilen fachbezogener Problem- bzw. Fragestellungen unter Einbeziehung aktueller Entwicklungen.
- Stellungnahme zu Sachverhalten und Fragestellungen in einem gesellschaftlichen und werteorientierenden Kontext.
- Entwickeln eigenständiger Lösungsvorschläge und Handlungsstrategien
- Gegenüberstellung und wertender Vergleich verschiedener Problemlösungen
- Entwicklung eigenständiger Hypothesen, Zukunftsperspektiven oder Visionen

Anzuwendende Operatoren in der Aufgabenstellung:

Überprüfen, diskutieren, entscheiden, bewerten, reflektieren, entwickeln, Schlussfolgerungen ziehen,

Anlage 9

Notentabellen

Werden einzelne Aufgaben(teile) mit Punkten bewertet, muss aus der Summe der erreichten Punkte eine Note abgeleitet werden. Hierzu empfiehlt es sich, aus Gründen der Vergleichbarkeit 100 Punkte als mögliches Maximum zu vergeben. Für die Zuordnung von Punkten zu Noten muss eine Festlegung erfolgen, die jede Schule selbst entwickeln kann. Häufig wird jedoch der u.a. Notenschlüssel der IHK verwendet, dem neben der Notenverteilung auf Basis von 100 Punkten auch eine Notenzuordnung bei anderen Maximalpunktzahlen entnommen werden kann.

Notentabelle (IHK)

<i>P_{max}:</i>	<i>10</i>	<i>15</i>	<i>20</i>	<i>25</i>	<i>30</i>	<i>35</i>	<i>40</i>	<i>50</i>	<i>60</i>	<i>70</i>	<i>80</i>	<i>90</i>	<i>100</i>
Note													
1	10	15	20	25	29 - 30	34 - 35	38 - 40	48 - 50	57 - 60	67 - 70	76 - 80	86 - 90	95 - 100
	- 1,3		19	24	28	33	37	46 - 47	56 - 57	60 - 66	74 - 75	83 - 85	92 - 94
+ 1,7		14	18	23	27	32	36	45	54 - 55	63 - 64	72 - 73	81 - 82	89 - 91
2	9	13	17	22	26	30 - 31	34 - 35	42 - 44	51 - 53	60 - 62	67 - 71	75 - 79	84 - 88
	- 2,3			21	25	29	33	41	49 - 50	58 - 59	65 - 66	73 - 74	81 - 83
+ 2,7		12	16	20	24	28	32	39 - 40	47 - 48	56 - 57	62 - 64	70 - 72	78 - 80
3	8	11	15	18 - 19	22 - 23	25 - 27	28 - 31	36 - 38	43 - 46	49 - 55	57 - 61	64 - 69	70 - 77
	- 3,3		14	17	21	24	27	34 - 35	41 - 42	47 - 48	54 - 56	61 - 63	67 - 69
+ 3,7	7	10	13	16	20	23	26	32 - 33	38 - 40	44 - 46	51 - 53	57 - 60	63 - 66
4	6	9	11 - 12	14 - 15	16 - 19	19 - 22	21 - 25	27 - 31	33 - 37	38 - 43	43 - 50	49 - 56	54 - 62
	- 4,3	5	8	10	13	15	18	20	25 - 26	30 - 32	35 - 37	40 - 42	45 - 48
+ 4,7		7	9	12	14	17	16 - 19	23 - 24	27 - 31	32 - 34	36 - 39	41 - 44	46 - 47
5	4	5	7 - 8	9 - 11	10 - 13	12 - 16	14 - 17	17 - 22	21 - 26	24 - 31	28 - 35	31 - 40	34 - 45
	- 5,3	3		6	8	9	11	12 - 13	15 - 16	18 - 20	21 - 23	24 - 27	27 - 30
+ 5,7	2	4	5	6 - 7	7 - 8	8 - 10	9 - 11	11 - 14	13 - 17	15 20	17 - 23	19 - 26	21 - 29
6	0 - 1	0 - 3	0 - 4	0 - 5	0 - 6	0 - 7	0 - 8	0 - 10	0 - 12	0 - 14	0 - 16	0 - 18	0 - 20

Anlage 10**Aufgabenstellung praktische Prüfung****Praktische Prüfung****I. Vorbereitung**

Variante 1:

Die Schülerin/der Schüler schlägt zusammen mit ihrem/seinen Praxisanleiter drei Bewohner seines Wohnbereiches vor. Nach folgenden Kriterien, welche die Schule festlegt, sollte die Bewohnerin/der Bewohner ausgewählt werden: z.B. ein bestimmtes Pflegeproblem oder –bedarf oder –auftrag.

Variante 2:

Der/die Praxisanleiter/-in schlägt drei Bewohnerinnen/Bewohner des Wohnbereichs der Schülerin/des Schülers vor. Nach folgenden Kriterien, welche die Schule festlegt, sollte die Bewohnerin/der Bewohner ausgewählt werden: z.B. ein bestimmtes Pflegeproblem oder –bedarf oder –auftrag.

Variante 3:

Die Schule wählt bestimmte AEDLs aus, sucht mit dem/der Praxisanleiter/-in eine Bewohnerin/einen Bewohner aus, bei der/dem die Prüfung zu absolvieren ist.

II. Aufgabenstellung

Hinweis zu Teil 1 der Aufgabe: Die Schule legt fest, wann die schriftlichen Ausarbeitungen beim Fachprüfer der Schule abzugeben sind. Dabei ist zu bedenken, dass die SuS 3 Tage Vorbereitungszeit haben.

Teil 1 der Aufgabe:

Erstellen Sie eine schriftliche Pflegeplanung für den ausgewählten alten Menschen mit z.B. folgenden Punkten:

Biografische Daten, Krankengeschichte mit Medikation und Hilfsmitteln, psychosozialer Ist-Situation, Pflegeprobleme/-bedarf nach den AEDLs/ATLs o. ä.

Legen Sie ggf. pflegerelevante Formulare der Pflegeplanung bei (z.B. Ein-/Ausfahrplan).

Hinweise zu Teil 2 und 3 der Aufgabe: Wird ein längerer Zeitraum für die Pflege- und Betreuungsmaßnahmen benötigt, sollte die Übernahme durch Kollegen von Ihnen organisiert werden. Sie können bei der Durchführung ggf. eine Hilfestellung anfordern.

Teil 2 der Aufgabe:

Führen Sie die Pflege inklusive ärztlicher Verordnungen entsprechend der Pflegeplanung durch. Beachten Sie dabei die Schritte Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung.

oder

Führen Sie eine (z.B. spezifische Pflegeintervention, sozialpflegerische Maßnahme) entsprechend der Pflegeplanung durch. Beachten Sie dabei die Schritte Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung.

Teil 3 der Aufgabe:

(Wir empfehlen auch diesen Teil der Aufgabe zeitlich zu begrenzen)

Beratung, Betreuung und Begleitung eines alten Menschen:

z.B. Gestalten Sie die Übergabe mit den Problemen der Pflegeplanung z.B. an Praxisanleiter. Skizzieren Sie in Stichworten Ihre Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung und geben Sie diese Ausarbeitung zusammen mit der Pflegeplanung ab.

oder

Leiten Sie eine Schülerin/einen Schüler im 1. Ausbildungsjahr bei einer Pflegemaßnahme an. Skizzieren Sie in Stichworten Ihre Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung und geben Sie diese Ausarbeitung zusammen mit der Pflegeplanung ab.

oder

Beraten Sie einen alten Menschen/Angehörigen bei einem in der Pflegeplanung erwähnten Pflegeproblem. Skizzieren Sie in Stichworten Ihre Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung und geben Sie diese Ausarbeitung zusammen mit der Pflegeplanung ab.

oder

Beraten Sie einen alten Menschen/Angehörigen bei der Wohnraumgestaltung. Skizzieren Sie in Stichworten Ihre Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung und geben Sie diese Ausarbeitung zusammen mit der Pflegeplanung ab.

oder

Leiten Sie eine Pflegeassistentin/einen Pflegeassistenten bei einer Pflegemaßnahme an. Skizzieren Sie in Stichworten Ihre Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung und geben Sie diese Ausarbeitung zusammen mit der Pflegeplanung ab.

oder

Gestalten Sie mit diesem alten Menschen ein 10-Minuten – Aktivierung / Gedächtnistraining. Skizzieren Sie in Stichworten Ihre Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung und geben Sie diese Ausarbeitung zusammen mit der Pflegeplanung ab.

oder

Gestalten Sie mit diesem alten Menschen ein Beschäftigungsangebot. Skizzieren Sie in Stichworten Ihre Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung und geben Sie diese Ausarbeitung zusammen mit der Pflegeplanung ab.

Teil 4 der Aufgabe:

Reflexionsgespräch:

Reflektieren Sie über die Pflegeplanung und Durchführung der beiden Aufgaben.

III. Bewertung

Bei der Bewertung der Pflegeplanung, der Durchführung der Aufgabe und des Reflexionsgespräches soll die berufliche Handlungskompetenz, die aus Fach-/Methoden, Sozial- und Personalkompetenzen besteht, geprüft werden. Wir empfehlen den Schulen, einen entsprechenden Kriterienkatalog zu entwickeln, der gleichzeitig Grundlage des Prüfungsprotokolls sein kann.

Anlage 11

Protokollvorlage „Prüfungswiederholung“
--

Anlage zum Prüfungsprotokoll

Entscheidungen des Prüfungsausschusses, um die Wiederholungsphase hinsichtlich Dauer und Inhalt zu regeln. **Zutreffendes bitte eintragen bzw. ankreuzen:**

Nach §14 Satz 3 der Anlage 4 zu § 33 BbS-VO wird im Rahmen der Prüfungsausschusssitzung am _____ in _____, für den Prüfling Frau/Herr _____, Schülerin/Schüler der Berufsfachschule _____, der Abschlussklasse _____ die Teilwiederholung / Gesamtwiederholung der Abschlussprüfung geregelt.

1. Festlegung des Zeitpunkts der Wiederholung der Abschluss-Teilprüfung, z. B. nach 3, 6, 9, 12 Monaten, d.h. im _____ (Monat /Jahr) .
2. Für die damit festgelegte Zeitspanne wird die Schülerin/ der Schüler formal der Berufsfachschulklasse _____ des o.g. Bildungsganges zugeordnet.
3. Für die Zeit bis zur Wiederholungsprüfung
 - a) besteht für die o.g. Schülerin/ den o.g. Schüler das **Lernangebot**, am (ausgewählten) **Unterricht** _____ teilzunehmen,
 - b) wird die Schülerin/der Schüler zur regelmäßigen Teilnahme am (ausgewählten) **Unterricht** _____ für den festgelegten Zeitraum **verpflichtet**. Die Teilnahme der Schülerin/des Schülers am Unterricht wird im jeweiligen Klassenbuch dokumentiert,
 - c) besteht das **Angebot selbstorganisiert** in der Schule zu lernen,
 - d) ist die Schülerin/ der Schüler zum **Selbst- Organisierten-Lernen (SOL) in der Schule verpflichtet** (z. B. Schulbibliothek) z. B. für 2 x 4 Stunden (_____x_____Stunden) wöchentlich. Die abgeleisteten Zeiten des pflichtgemäßen Selbststudiums in der Schule werden jeweils durch Unterschrift einer Lehrkraft quittiert. Die Liste mit den Terminen/Unterschriften des pflichtgemäßen Selbststudiums in der Schule wird im Prüfungsordner abgelegt.

(Die Verpflichtung des Schülers zum SOL in Räumen der Schule ist insbesondere zu empfehlen, wenn die Schülerin/der Schüler nicht am Unterricht einer Klasse (siehe 3a) teilnimmt, da diese z. B. lt. Lehrplan im festgelegten Zeitraum vorwiegend andere Themen bearbeiten, als die, die für den Prüfling zur Wiederholung relevant scheinen.)

4. Erster **Ansprechpartner** für die Schülerin/ den Schüler in der Wiederholungsphase ist die Klassen-/ Fachlehrkraft Herr/Frau _____, bei der die Schülerin/

der Schüler die reguläre Abschlussklasse besucht, jedoch Teile der Abschlussprüfung nicht bestanden hat.

5. Die Lehrkraft _____berät die Schülerin/den Schüler zeitnah, gibt ggf. **lernmethodische Beratung** und vereinbart ggf. Termine für das SOL in der Schule (siehe 3d). Das Protokoll dazu wird im Prüfungsordner abgelegt.

6. Die Lehrkraft lässt sich von der Schülerin/ vom **Schüler** zeitnah einen **Lern-Plan** vorlegen, was/wann bis zur Wiederholung der (Teil-)Wiederholungsprüfung gelernt wird. Eine Kopie dieser Planung wird im Prüfungsordner abgelegt.

7. Sofern die **praktische Prüfung** zur Wiederholung ansteht, legt die Schule bzw. die (Praxis-)Lehrkraft _____ ggf. mit der Anleiterin/dem Anleiter des Lernortes Praxis fest, welche Kompetenzen bei der praktischen Anleitung/Ausbildung des Schülers in der Wiederholungsphase besonders zu fokussieren sind.
Die Planung und Wahrnehmung der Termine der Praxisanleitungen sowie deren Dauer und Inhalt werden dokumentiert, dies wird im Prüfungsordner abgelegt.
„Die Schule leitet die Durchführung der praktischen Ausbildung an.“ (BbS-VO, §2 der Anlage 4 zu §33, Dauer und Gliederung der Ausbildung). Die Planung dazu ist zeitnah der Schulleitung/ Teamleitung vorzulegen.

8. Innerhalb einer dreijährigen Ausbildung werden bis zu 12 Wochen **Fehlzeiten**, aus Gründen, die der Auszubildende selbst nicht zu vertreten hat, hingenommen. Anteilig ist das auch in der Wiederholungsphase zu gewähren.
 - Bei einer dreimonatigen Wiederholungsphase werden bis zu einer Woche,
 - bei einer sechsmonatigen Wiederholungsphase bis zu zwei,
 - bei einer neunmonatigen Wiederholungsphase werden bis zu drei Wochen Fehlzeiten, aus Gründen, die der Auszubildende jeweils selbst nicht zu vertreten hat, hingenommen. Sofern z. B. krankheitsbedingt mehr Fehlzeiten anfallen, ist der Termin der Abschluss-Teilprüfung um eben diese Zeitspanne nach hinten zu verlagern, sodass Aussicht besteht, dass die Schülerin/der Schüler die Wiederholungsprüfung erfolgreich absolvieren kann. Mögliche Fehlzeiten während der Wiederholungsphase hat die Schülerin/der Schüler der Schule ggf. durch ein ärztliches Attest unverzüglich anzuzeigen.

9. Die Lehrkräfte gewährleisten die **Geheimhaltung der Aufgabenstellungen** der Abschluss-Teilprüfung und informieren/belehren den Schüler vor der Wiederholung der Abschluss-Teilprüfung hinsichtlich der Organisation, zum Versäumnis sowie zum Täuschungsversuch.

10. Weitere Entscheidungen des Prüfungsausschusses:

11. Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden der Schülerin/dem Schüler am _____ durch _____ kommuniziert.

12. Die Schulleitung Frau/Herr _____ sorgt für die Realsierung der Entscheidungen des Prüfungsausschusses.

13.

- a) Der Prüfungsvorsitz bei der (Teil-) Wiederholungsprüfung wird von _____ wahrgenommen.
- b) Bericht über Ergebnis der Wiederholungsprüfung an NLSchB mit Prüfungsbogen und Zeugnis

Unterschriften

Protokollant

Prüfungsvorsitzende/r